

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

GUZY Ges.m.b.H.
vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte
GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-229/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

- Bezug

Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Dr. Gertrud Breyer		15207	27. Juni 2024

Betrifft

GUZY Ges.m.b.H. - Erweiterung des Golfplatzes Diamond Country Club Atzenbrugg durch
Hinzunahme der Grundstücke Nr 1047, 1055 und 1050, KG Moosbierbaum, Marktgemein-
de Atzenbrugg (TU); Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die GUZY Ges.m.b.H, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 29. April 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend das Vorhaben „Erweiterung des Golfplatzes Diamond Country Club Atzenbrugg durch Hinzunahme neuer Grundstücksflächen“ gestellt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Erweiterung des Golfplatzes Diamond Country Club Atzenbrugg durch Hinzunahme neuer Grundstücksflächen“ der GUZY Ges.m.b.H, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich die Erweiterung des Golfplatzes im Ausmaß von 67.501 m² auf den Grundstücken Nr 1047, 1055 und 1050, alle KG Moosbierbaum, Marktgemeinde Atzenbrugg, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die GUZY Ges.m.b.H, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: 111050127344 (**bitte bei Überweisungen immer angeben**)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 und § 3a Abs 3 Z 1 iVm Z 17 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr. 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Ausgangslage

Die Antragstellerin betreibt am Standort 3452 Atzenbrugg auf den Grundstücken Gst.-Nrn. 2000, 1946, 1947, 1945, 1948, 1956, KG Trasdorf, Gst.-Nrn. 400, 401, 413/1 KG Dürnrrohr, Gst.-Nrn. 1070, 1080/1, 1080/2, 1085, 1086, 1090 KG Moosbierbaum den Golfplatz Diamond Country Club, welcher derzeit neben 32 Spielbahnen eine Driving Range, ein Clubhaus mit Hotelbetrieb, eine Gerätehalle, ein sog. Beachhaus sowie Parkplätze mit 141 Stellplätzen umfasst.

Für diesen Golfplatz wurde eine Reihe von wasser-, bau-, betriebsanlagen-, forst- und naturschutzrechtlichen Bescheiden erteilt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang vor allem die wasserrechtliche Stammbewilligung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 04.06.2000, GZ: WA1-W-39838/9-00 samt wasserrechtlichen Folgebescheiden sowie die Rodungsbewilligung der BH Tulln vom 25.02.2000, ZI. 14-H-003. Mit diesen Konsensen wurden die Errichtung und der Betrieb des Golf-

platzes Diamond Country Club im Wesentlichen genehmigt; nachfolgende Bescheide haben ausschließlich geringfügige Änderungen ohne Erweiterung der Golfplatzflächen oder der Parkplätze zum Inhalt.

Festzuhalten ist, dass aufgrund der Ausführung des Vorhabens vor Inkrafttreten des NÖ NschG 2000 eine naturschutzbehördliche Bewilligung für dieses Stammprojekt nicht erforderlich war.

Im Jahr 2013 wurde der Golfplatz durch Hinzunahmen von neu erworbenen Grundstücken und Errichtung einer Hotelanlage, bestehend aus mehreren einzelnen Gebäuden mit maximal 108 Betten, einem Wellnessbereich, teils befestigten, teils begrünten Außenanlagen und einem Parkplatz mit 43 Stellplätzen für die Hotelgäste sowie die Herstellung vier weiterer Spielbahnen erweitert. Dadurch wurden zusätzliche Grundflächen im Ausmaß von insgesamt 93.940 m² in Anspruch genommen sowie 108 Hotelbetten und 43 Parkplätze geschaffen. Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 25.06.2013, RU4-U-703/001-2013, wurde festgestellt, dass dieses Erweiterungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss.

Die für das Erweiterungsvorhaben 2013 erforderlichen materiengesetzlichen Konsense wurden im Anschluss an das UVP-Feststellungsverfahren erteilt und das Vorhaben umgesetzt. Die baubehördliche Bewilligung und die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung durch Errichtung der Hotel-Appartementanlage samt Nebenanlagen wurde mit Bescheid der BH Tulln vom 25.03.2014, TUW2-BO-0499/007 und TUW2-BA-0366/007, die naturschutzbehördliche Bewilligung der BH Tulln vom 11.03.2014, TUW2-NA-1323/001, erteilt. Die im Zuge der Erweiterung durchgeführten Geländeänderungen wurden mit naturschutzrechtlichem Bescheid der BH Tulln vom 29.02.2012, TUW3-N-1112, konsentiert. Sämtliche Bescheide sind im Rechtskraft erwachsen.

1.2 Geplantes Vorhaben und Lage

Nunmehr soll eine weitere Erweiterung des Golfplatzes Diamond Country Club erfolgen. Die von der Erweiterung beanspruchte Fläche umfasst etwa 67.501 m² (zusätzlich in Anspruch genommene Grundstücke Gst.-Nrn. 1047, 1055 und 1050, alle KG Moosbierbaum). Es werden keine zusätzlichen Parkplätze, neue Gebäude oder zusätzliche Hotelbetten hergestellt.

Der geplante Standort liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet (Luft)) iSd Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

Die Fläche berührt kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) nach Anhang 2 UVP-G 2000.

Die Lage des Vorhabens ist nachstehender Abbildung zu entnehmen (Erweiterungsflächen sind orange hervorgehoben):



1.3 Vorhabensbeschreibung

Die Antragstellerin beabsichtigt, den Golfplatz Diamond Country Club neuerlich zu erweitern. Konkret werden im Süden der bestehenden Anlage auf neu erworbenen Grundstücken zusätzliche Flächen für weitere vier Spielbahnen herangezogen und Folienteiche neu errichtet bzw. vergrößert.

Für die neu hinzukommenden Grundstücke ist eine Bewässerung, ähnlich jener der Bestandsgrundstücke, erforderlich. Insgesamt betrifft die Erweiterung 3 Grundstücke, nämlich Gst.-Nr. 1047, EZ 411 (Fläche: 36.159 m²), Gst.-Nr. 1055, EZ 411 (Fläche: 21.393 m²) sowie Gst.-Nr. 1050, EZ 749 (Fläche 9.949 m²). In Summe werden somit

Grundstücksflächen im Ausmaß von 67.501 m² hinzugenommen. Die Erweiterungsflächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt.

Zusätzlich sind Geländeanpassungen und Aufschüttungen zur Modellierung und landschaftlichen Gestaltung des Golfplatzes vorzunehmen. Hierzu werden bis zu 50.000 m³ Bodenaushubmaterial der höchsten Qualitätsklasse zugeführt. Dieses Material wird entsprechend überwacht und beprobt, um negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu verhindern.

Weitere Maßnahmen umfasst die antragsgegenständliche Erweiterung nicht, insbesondere werden keine zusätzlichen Parkplätze, neue Gebäude oder zusätzliche Hotelbetten hergestellt. Es ist kein zusätzlicher Verkehr zu erwarten, weiters werden keine zusätzlichen Maschinen und Geräte zur Rasenpflege etc. angeschafft, vielmehr werden die bereits vorhandenen Geräte auch auf den neuen Flächen eingesetzt. An Wochenenden kommen diese Maschinen und Geräte nicht zum Einsatz.

2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die GUZY Ges.m.b.H, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 29. April 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend das Vorhaben „Erweiterung des Golfplatzes Diamond Country Club Atzenbrugg durch Hinzunahme neuer Grundstücksflächen“ in der Marktgemeinde Atzenbrugg gestellt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingeholten Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Naturschutz, Wasserbau und Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Verkehrstechnik sowie den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehörs.

3.2 Die UVP-Behörde hat gutachterliche Stellungnahmen von Amtssachverständigen für Naturschutz, Wasserbau und Gewässerschutz, Luftreinhaltung, Lärmschutz und Verkehrstechnik eingeholt, um die Frage zu klären, ob die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar sind und ob aus der jeweiligen fachlichen Sicht zu erwarten ist, dass durch das geplante Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

3.3 Vom **Amtssachverständigen für Lärmschutz** wurde in seiner Stellungnahme vom 14. Mai 2024 Folgendes ausgeführt:

Zum Schreiben der Behörde vom 03.05.2024 bzw. zu den darin angeführten Fragestellungen (Punkte 2.1, 2.2 und 2.3) kann aus lärmtechnischer Sicht folgendes festgestellt werden:

Zu 2.1:

Als wesentliche lärmtechnische Beurteilungsgrundlage liegt den Antragsunterlagen eine, in Eigenverantwortung erstellte, „Schalluntersuchung“ der Firma Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH mit der Zahl GZ 23301 vom 30.10.2023 bei. Gemäß den Ausführungen unter Punkt 2.4 im genannten Schreiben der Behörde soll die Beurteilung in Form einer Grobbeurteilung erfolgen. Für diese Anforderung erscheinen die vorliegenden Unterlagen ausreichend.

Zu 2.2:

In der vorliegenden „Schalluntersuchung“ der Firma Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH werden die Schallimmissionen für zwei Planfälle PF0 (schalltechnische Bestandssituation) und PF1 (projektbedingt neu hinzukommender Betrieb) berechnet. Die Beurteilung erfolgt durch Vergleich der projektbedingt neu hinzukommenden Schallimmissionen mit der Bestandssituation. Eine grobe Durchsicht zeigt, dass die in der Untersuchung dokumentierte Berechnung und Beurteilung grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar erscheint.

Zu 2.3:

Im Zusammenhang mit der konkret gestellten Frage wird mit Verweis auf vergleichbare Feststellungsverfahren und mangels präziser behördlicher Vorgaben festgehal-

ten, dass hinsichtlich der zu untersuchenden „Auswirkungen“ ausschließlich auf bestehende Wohnnachbarschaften Bedacht genommen wird.

In der schalltechnischen Untersuchung wird angegeben, dass sich die nächstgelegenen Wohnanrainer nördlich in der Ortschaft Dürnröhr und südlich in der Ortschaft Moosbierbaum befinden. In der Berechnung wurden jene 3 Immissionspunkte berücksichtigt, welche bereits in der Schalluntersuchung der Firma Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH mit der Zahl GZ 13965 vom 27.03.2013 gewählt wurden, welche die schalltechnische Beurteilungsgrundlage für das im Jahr 2013 geführte UVP-Feststellungsverfahren zur Erweiterung des Golfplatzes darstellte.

In der aktuellen Schalluntersuchung werden die Schallimmissionen für zwei Planfälle PF0 und PF1 dargestellt. Der Planfall PF0 entspricht der schalltechnischen Bestandssituation (genehmigter Betrieb des Golfplatzes inklusive Hotel und Straßenverkehr auf der LH115) und werden die zu erwartenden Schallimmissionen dieses Planfalles aus der Schalluntersuchung der Firma Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH vom 27.03.2013 entnommen.

Der Planfall PF1 entspricht der Bestandssituation zuzüglich dem projektbedingt neu hinzukommenden Betrieb. Im Zusammenhang mit diesem hinzukommenden Betrieb wurden vom Ersteller der schalltechnischen Untersuchung jene Geräte als schalltechnisch relevant eingestuft, welche beim täglichen Betrieb zur Rasenpflege auf den neu hinzukommenden Flächen zum Einsatz kommen. Diese Schallquellen sind (mit Angaben zum Einsatzort, Einsatzzeit und der Schallemission) in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Gerät	Einsatzbereich	Einsatzzeit	Schallemission
Toro Greensmaster 3420	Greens	1 h	$L_{WA} = 97 \text{ dB}$
Toro Reelmaster 5510	Fairways + Approaches	2 h	$L_{WA} = 103 \text{ dB}$ (je)
Toro Reelmaster 5510	Semi Roughs	2 h	
Toro Sand Pro 5040	Bunker	1 h	$L_{WA} = 98 \text{ dB}$
Toro Workman HDX-D	alle	1,3 h	$L_{WA} = 83 \text{ dB}$

Die Pflegemaßnahmen auf den Erweiterungsflächen finden laut Projektangaben im Zeitraum Montag bis Freitag im Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 19:00 Uhr) statt. In den

Projektunterlagen wird angegeben, dass die projektgegenständliche Flächenerweiterung keine zusätzlichen Fahrbewegungen von Kunden verursacht.

Der Spielbetrieb (weder jener des Bestandes, noch jener auf den neu hinzukommenden Flächen) wurde in der schalltechnischen Untersuchung nicht berücksichtigt.

Vom ASV wird davon ausgegangen, dass die Planung zusätzlicher anderer Geräuschquellen (z.B. Bewässerung etc.) in einem konkreten Projektbewilligungsverfahren in Form eines Detailprojekts so erfolgen wird, dass kein Einfluss auf die beantragten Immissionsergebnisse gegeben sein wird.

Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgte vom Ersteller der schalltechnischen Untersuchung mittels digitalen Rechenmodells mit der Software CadnaA gem. der Richtlinie ÖAL 28. Detaillierte Rechentabellen wurden der Untersuchung nicht beigelegt. In der Untersuchung werden folgende Schallimmissionen ausgewiesen:

	Tagzeitraum			
	Planfall PF0	Planfall PF1	Differenz PF1 – PF0	Änderung Bestand
	L_{Aeq} [dB]	L_{Aeq} [dB]	L_{Aeq} [dB]	ΔL_{Aeq} [dB]
IP 1 Neubaustraße 25, Dürnröhr	52	52	20	0,0
IP 2 Am Moosfeld 2, Moosbierbaum	35	35	27	+ 0,7
IP 3 Am Moosfeld 11, Moosbierbaum	51	51	26	0,0

Die höchste projektbedingte Veränderung der beschriebenen schalltechnischen Bestandssituation wird vom Projektanten gemäß obiger Tabelle im Bereich von Immissionspunkt IP 2 mit + 0,7 dB angegeben.

Im Zusammenhang mit dem, in der Schalluntersuchung nicht betrachteten Spielbetrieb kann festgestellt werden, dass die projektbedingte Änderung der Schallimmissionen des reinen Spielbetriebs – in Anlehnung an die Betrachtung des Pflegebetriebes – ebenfalls im Bereich von ≤ 1 dB abgeschätzt werden kann.

Zu Schallpegeldifferenzen von unter 1 dB kann technisch angemerkt werden, dass derartige Unterschiede weder messtechnisch einwandfrei festgestellt werden können, noch subjektiv vom Menschen einwandfrei wahrgenommen werden können.

Als wesentlich wird festgehalten, dass der ASV aufgrund der Beschreibung des lärmtechnischen Projektanten davon ausgeht, dass sich mit Ausnahme der beiden angeführten Wohnbereiche keine rechtlich zu berücksichtigenden Bereiche und Gebäude in exponierterer Lage befinden. Dies betrifft z.B. auch die Gebäude unmittelbar südlich der Erweiterungsfläche und eventuelle Gebäude und Freibereiche an naheliegenden Teichen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Untersuchung der Fa. Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH nur als Untersuchung zur Grobprüfung im Feststellungsverfahren angesehen wird. Für die Beurteilung in einem Genehmigungsverfahren werden voraussichtlich genauere lärmtechnische Darstellungen, die das Vorhaben und den Bestand im Detail beschreiben, erforderlich werden.

3.4 Vom Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz wurde in seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2024 Folgendes ausgeführt:

Der Golfplatz Diamond Country Club in 3452 Atzenbrugg soll erweitert werden. Im Süden der bestehenden Anlage sollen auf neu erworbenen Grundstücken zusätzliche Flächen für Spielbahnen und Folienteiche neu errichtet bzw. bestehende Anlagenteile vergrößert werden. Für die neu hinzukommenden Grundstücke ist – ebenso wie im Bestand - eine Bewässerung vorgesehen. Insgesamt betrifft die Erweiterung 3 Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 67.501 m².

Die derzeit bewilligte Fläche des gesamten Golfplatzareals beträgt 1.031.196 m². Die gegenständliche Erweiterung der Golfplatzfläche in den Süden umfasst Spielflächen im Ausmaß von 67.501 m². In Summe soll daher der Golfplatz auf 1.098.697 m² erweitert werden.

Somit beträgt die neu hinzugekommene Fläche 6,5 % der bestehenden Gesamtfläche.

Zusätzlich sind Geländeanpassungen und Aufschüttungen zur Modellierung und landschaftlichen Gestaltung des Golfplatzes vorzunehmen. Hierzu sollen bis zu 50.000 m³ Bodenaushubmaterial der höchsten Qualitätsklasse zugeführt werden.

Die neu hinzukommenden Flächen werden derzeit durch Ackerbau landwirtschaftlich genutzt.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass durch die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in einen Golfplatz die Grundwasserbelastung durch Düngemittel und Pflanzenschutzmittel geringer wird und jedenfalls die zulässigen oder für die Landwirtschaft empfohlenen Mengen nicht überschritten werden.

Zudem ist die Errichtung von „mehreren foliengedichteten Teichen“ mit einem Ausmaß von 100 – 2000 m² vorgesehen. Auf diesen Flächen werden naturgemäß kein Dünge- oder Pflanzenschutzmittel aufgebracht.

Lediglich die Bewässerungsmengen liegen bei der Golfplatzbewirtschaftung im Bereich von intensiv beregnetem Kulturland. Allerdings wird im vorgelegten Technischen Bericht mitgeteilt, dass die aktuellen Bewässerungsmengen am Golfplatz im Bereich durchschnittlich bewässerter landwirtschaftlicher Flächen liegen.

Für die zusätzliche Bewässerungsmenge der Erweiterungsflächen kann sicherlich durch Extrapolation des bisherigen Bedarfs auf die zukünftig erforderlichen Mengen geschlossen werden. Angesichts der in Relation zum Bestand doch geringen Erweiterungen im Ausmaß von 6,5 % wird sich der höhere Bewässerungsbedarf auch in dieser Größenordnung abspielen.

Neben einer qualitativen Verbesserung für das Grundwasser (im Vergleich zur bisher praktizierten Landwirtschaft) ist damit in quantitativen Hinsicht mit einer nur geringen Erhöhung des Wasserbedarfs zu rechnen. Aus wasserbautechnischer Sicht ist daher nicht zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Eine genauere Beurteilung ist selbstverständlich erst nach Vorlage eines detaillierten Projektes mit Daten zur Wasserentnahme sowie einer entsprechenden Darstellung der Aufbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln (bzw. Bilanzierung der bisher und zukünftig praktizierten Aufbringung) auf die Erweiterungsflächen möglich.

3.5 Vom **Amtssachverständigen für Luftreinhaltung** wurde in seiner Stellungnahme vom 27. Mai 2024 Folgendes ausgeführt:

Zu den mit Schreiben vom 3. Mai 2024 gestellten Fragen kann nach Durchsicht der elektronisch vorgelegten Unterlagen wie folgt angegeben werden:

2.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend? Sollten weitere Unterlagen für die Beurteilung notwendig sein, wird um Mitteilung ersucht, welche weiteren Unterlagen vorzulegen sind.

Den Unterlagen ist eine Luftschadstoffuntersuchung für den vorhandenen Bestand (Planfall 0) und die geplante Erweiterung (Planfall 1), angefertigt von der Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH, datiert mit 30.10.2023, beigelegt. Die Untersuchung stellt ab auf das Schutzgut Mensch und wurde mit einer anerkannten Methodik (Ausbreitungsrechenmodell GRAL) anhand der Leitkomponenten NO_x/NO₂ und PM₁₀ erstellt. Für eine fachliche Beurteilung erscheinen die vorgelegten Unterlagen ausreichend.

2.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Anhand des Fahrverkehrs und der zum Einsatz kommenden Gerätschaften wurden die Emissionen für beide Planfälle und deren Differenz dargestellt. Die Vorgehensweise ist plausibel und nachvollziehbar.

2.3 Ist aus der jeweiligen fachlichen Sicht zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?

Die Berechnungen zeigen, dass die geplante Erweiterung für die untersuchten Komponenten nur zu irrelevanten Zusatzbelastungen führt und somit nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein wird.

3.6 Von der **Amtssachverständigen für Naturschutz** wurde in ihrer Stellungnahme vom 04. Juni 2024 Folgendes ausgeführt:

[.....]

Stellungnahme

Im weiteren Umfeld sind keine relevanten Schutzgebiete ausgewiesen. Die Erweiterungsflächen des Golfplatzes befinden sich inmitten eines ackerbaulich genutzten Gebietes mit geringem Anteil an Landschaftselementen. Die Erweiterungsflächen wurden bisher landwirtschaftlich genutzt und sind Ackerflächen, junge Ruderalflächen und Ackerbrachen.

Die naturschutzfachlichen Erhebungen zum Untersuchungsraum sowie die Erhebungszeitpunkte zu Lebensräumen, Pflanzen und Tieren (im Wesentlichen Vögel, Herpetofauna und Kleinsäuger) sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und wurden von entsprechenden fachkundigen Personen durchgeführt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden von qualifizierten Planern erstellt und erscheinen schlüssig und fachlich nachvollziehbar. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und reichen aus, um naturschutzfachlich beurteilt zu werden.

Das Vorhaben liegt nicht in einem schutzwürdigen Gebiet, sodass hinsichtlich des auf dieses Vorhaben anzuwendenden Tatbestandes des Anhanges 1 Z 17 UVP-G 2000 die Schwellenwerte der Spalte 3 NICHT anzuwenden sind. Die UVP-rechtliche Beurteilung hat vielmehr auf Basis der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 17 Spalte 2 UVP-G 2000 zu erfolgen. Diese betragen 10 ha Flächeninanspruchnahme oder 1.500 Kfz-Stellplätze. Der bestehende Golfplatz weist (ohne die gegenständliche Erweiterung) eine Fläche von mehr als 1.000.000 m² auf. Die geplante Flächenerweiterung liegt mit 67.501 m² unter dem Schwellenwert von 10 ha. Die von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten zu den Fachbereichen Schall, Luftschadstoffe, Verkehr, Naturschutz und Grundwasserschutz kommen zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Erweiterungsmaßnahmen keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch das geplante Vorhaben bei projektkonformer Ausführung keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass im Untersuchungsraum geschützte Tiere gemäß NÖ ASchVO i.d.g.F. vorgefunden wurden und daher eine artenschutz-

rechtliche Prüfung gemäß § 18 NÖ NSchG i.d.g.F. durchzuführen ist. Die Zuständigkeit in Bezug auf Artenschutz liegt bei der Abteilung Naturschutz.

3.7 Vom Amtssachverständigen für Verkehrstechnik wurde in seiner Stellungnahme vom 14. Juni 2024 Folgendes ausgeführt:

1. Allgemeines

Mit Schreiben vom 3. Mai 2024 ersucht die Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht um Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens.

verwendete Unterlagen:

|1| *Feststellungsantrag ONZ & Partner Rechtsanwälte vom 29.4.2024*

|2| *Lageplan 1:200, Dipl.-Ing. Schattovits Ziviltechniker GmbH*

|3| *Verkehrstechnische Stellungnahme Rosinak und Partner Ziviltechniker GmbH*

|4| *Unfalldatenbank des KfV*

2. Befund

Im Feststellungsantrag |1| ist ausgeführt, dass beim Vorhaben keine Erweiterung von Abstellanlagen für KFZ sowie Erweiterungen bei den bestehenden Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben vorgesehen sind. Das ergibt sich auch aus dem Lageplan |2|, in dem die Gestaltung der Erweiterungsflächen dargestellt ist. Es sind keine Bauten oder Abstellanlagen für KFZ am Plan eingezeichnet. In der verkehrstechnischen Stellungnahme |3| ist die Projektgeschichte im Hinblick auf verkehrliche Belange zusammengefasst. Es wird eine Verkehrsuntersuchung für das Feststellungsverfahren 2013 (GZ 13965 vom 18.03.2013) zitiert. Diese befindet sich jedoch nicht im Akt. In dieser Verkehrsuntersuchung wird eine gute Verkehrsqualität / Leistungsfähigkeit bei gleichzeitig sehr guten Sichtbeziehungen berechnet. Da mit keinem Kundenzuwachs gerechnet wird, wird in |3| der Schluss gezogen, dass es zu keiner Veränderung in der Verkehrsqualität / Leistungsfähigkeit kommt.

In der Unfalldatenbank des KfV (Abfrage im Umkreis von 150 m zur Kreuzung Gemeindestraße Am Golfplatz / L 115 / L 2211) sind für den Zeitraum 2013 bis 2022 insgesamt 6 Verkehrsunfälle mit Personenschaden verzeichnet. In vier Fällen kam es

dabei zu Vorrangverletzungen durch Fahrzeuge von der Gemeindestraße Am Golfplatz kommend. Seitens der BH Tulln wurde daher die Vorrangregelung geändert und Fahrzeuge von den Nebenrelationen Am Golfplatz und L 2211 kommend müssen nun jedenfalls an der Kreuzung anhalten (Verkehrszeichen „Halt“).

3. Gutachten

Beweisthema: „Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend? Sollten weitere Unterlagen für die Beurteilung notwendig sein, wird um Mitteilung er sucht, welche weiteren Unterlagen vorzulegen sind“

Folgt man den Angaben in |1| und |3|, so ändert sich das Verkehrsaufkommen im öffentlichen Straßennetz nicht. Unter dieser Voraussetzung sind die Unterlagen für die Beurteilung ausreichend.

Beweisthema: „Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?“

Die Angaben in |1| und |3| bauen auf Unterlagen auf, die bei früheren Verfahren verwendet worden sind. Insbesondere wird auf den Bescheid RU4-U-703/001-2013 vom 25.6.2013 hingewiesen, mit dem festgestellt wurde, dass das damalige Erweiterungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Da beim gegenständlichen Verfahren keine Erweiterung von Abstellanlagen für KFZ oder bei Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben geplant ist, ist die Annahme plausibel, dass keine wesentlichen Änderungen im KFZ-Verkehrsaufkommen zu erwarten sind. In diesem Sinne sind die Unterlagen nachvollziehbar.

Beweisthema: „Ist aus der jeweiligen fachlichen Sicht zu erwarten, dass durch das geplante Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?“

Die fachliche Beurteilung umfasst Auswirkungen des Vorhabens auf den Verkehr auf öffentlichen Straßen. Da keine Änderungen vorgesehen sind, die wesentliche Veränderungen im Verkehr zur und von der Golfanlage nach sich ziehen, bleiben die fachlichen Schlüsse aufrecht, die zur rechtlichen Wertung für den Bescheid RU4-U-703/001-2013 vom 25.6.2013 geführt haben.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Am Standort Atzenbrugg wird von der Antragstellerin ein Golfplatz mit einer genehmigten Fläche von 1.031.196 m² betrieben (Golfplatz Diamond Country Club).

5.2 Nunmehr soll eine Erweiterung dieses Golfplatzes erfolgen. Die von der Erweiterung beanspruchte Fläche umfasst etwa 67.501 m² (zusätzlich in Anspruch genommene Grundstücke Gst.-Nrn. 1047, 1055 und 1050, alle KG Moosbierbaum). Es werden keine zusätzlichen Parkplätze, neue Gebäude oder zusätzliche Hotelbetten hergestellt.

5.3 Der geplante Standort liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet (Luft)) iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

5.4 Die Fläche berührt kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) nach Anhang 2 UVP-G 2000.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Weiters wurde ihnen Gelegenheit geboten sich im Rahmen des Parteiengehörs zu den eingeholten fachlichen Stellungnahmen zu äußern.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 07. Mai 2024

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde werden die übermittelten Unterlagen zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Kenntnis genommen.

Es wird ersucht die erforderlichen Stellungnahmen der Amtssachverständigen zur Plausibilitätsprüfung zu übermitteln.

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 18. Juni 2024

In Anbetracht der eingeholten fachlichen Stellungnahmen kann davon ausgegangen werden, dass es bei der geplanten Erweiterung des Golfplatzes zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt kommen wird, und ist daher die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG 2000 nicht gegeben.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5

Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und

kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

- a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,
- b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhangs 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass

durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädli-

chen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]	Infrastrukturprojekte		
[...]			
Z 17		a) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²⁾ , Sportstadien oder Golfplätze mit einer	b) Freizeit- oder Vergnügungsparks ²⁾ , Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<i>Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i>	<p><i>Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.</i></p> <p><i>c) Vorhaben nach lit. a und b und damit in Zusammenhang stehende Anlagen, die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen (zB Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften, Formel 1-Rennen) errichtet, verändert oder erweitert werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;</i></p> <p><i>Lit. a und b sind nicht anzuwenden, wenn die besonderen Voraussetzungen der lit. c vorliegen.</i></p> <p><i>Bei lit. a und b ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss.</i></p>
<i>[...]</i>			

2) Freizeit- oder Vergnügungsparks sind dauernde Einrichtungen zur Unterhaltung einer großen Anzahl von Besuchern, gleichgültig, ob sie in einer Zusammenfassung verschiedener Stände, Buden und Spiele bestehen (klassische Vergnügungsparks mit Ringelspielen, Hochschaubahnen, Schießbuden u. dgl.) oder unter ein bestimmtes Thema gestellt sind. Erfasst sind insbesondere auch multifunktionale, einem umfassenden Bedürfnis nach Freizeitbeschäftigung dienende Einrichtungskomplexe, die Sport-, Gastronomie- und sonstige Dienstleistungseinrichtungen umfassen und die eine funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelhöfe oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>

¹⁾ *Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.*

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Bei dem zu beurteilenden Vorhaben handelt es sich nach Auffassung der Antragstellerin um ein Änderungs-/Erweiterungsvorhaben, welches dem Tatbestand des § 3a Abs 3 Z 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 17 lit a UVP-G 2000 zu unterstellen ist.

8.1.4 Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass ein bestehender Golfplatz rechtlich und faktisch erweitert wird und daher das Projekt als Änderung der bestehenden Anlage zu qualifizieren ist.

8.1.5 Aus Sicht der UVP-Behörde ist beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

8.1.6 Es ist daher der relevante Tatbestand der Z 17 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 iZm den Vorgaben des § 3a zu prüfen.

8.2 Zum Tatbestand der Z 17 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung eines Golfplatzes mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha.

8.2.2 Für Änderungsvorhaben normiert § 3a Abs 1 UVP-G 2000, dass jedenfalls dann eine UVP-Pflicht gegeben ist, wenn eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes erfolgen soll. Dies ist gegenständlich nicht der Fall.

8.2.3 Projektgegenstand ist eine Erweiterung des genehmigten Golfplatzes um 6,75 ha und ist damit der Schwellenwert der Z 17 lit a des Anhanges 1 UVP-G 2000 nicht erreicht.

8.2.4 Der **Tatbestand des § 3a Abs 1 UVP-G 2000** iVm Anhang 1 Z 17 lit a ist daher **nicht erfüllt**.

8.2.5 § 3a Abs 3 UVP-G 2000 normiert für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einzelfallprüfung, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.

8.2.6 Projektgegenstand ist eine Erweiterung des genehmigten Golfplatzes von bisher 103,12 ha um 6,75 ha. Der festgelegte Schwellenwert der Z 17 lit a des Anhanges 1 UVP-G 2000 ist durch die bestehende Anlage bereits erreicht und erfolgt durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50 % dieses Schwellenwertes.

8.2.7 Der **Tatbestand** des **§ 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000** iVm Anhang 1 Z 17 lit a ist daher **erfüllt** und eine **Einzelfallprüfung** durchzuführen.

8.3 Zum Tatbestand der Z 17 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung die Errichtung eines Golfplatzes in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha.

8.3.2 Anhang 1 Z 17 lit b UVP-G 2000 (Spalte 3) setzt somit voraus, dass das Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet) oder der Kategorie D (belastetes Gebiet (Luft)) liegt.

8.3.3 In Niederösterreich ist gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, kein „belastetes Gebiet – Luft“ ausgewiesen. Das Vorhabensgebiet liegt somit in keinem Schutzgebiet der Kategorie D iSd Anhanges 2 zum UVP G 2000.

8.3.4 Vom Vorhaben ist auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 betroffen, dh naturschutzfachliche Ausweisungen (Natura 2000, Naturschutzgebiete udgl.) liegen am Projektsareal nicht vor.

8.3.5 Da das Vorhaben weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch einem solchen der Kategorie D liegt, verwirklicht das Vorhaben den Tatbestand des Anhanges 1 Z 17 lit b UVP-G 2000 nicht. Hierdurch entsteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

8.4 Zur Einzelfallprüfung

8.4.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob durch die Änderung (Erweiterung) mit erhebli-

chen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.4.2 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden die oben zitierten Sachverständigengutachten eingeholt.

8.4.3 Die Amtssachverständige für Naturschutz führt in ihrer Stellungnahme zusammenfassend aus, dass aus naturschutzfachlicher Sicht durch das geplante Vorhaben bei projektkonformer Ausführung keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

8.4.4 Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung führt aus, dass die geplante Erweiterung für die untersuchten Komponenten nur zu irrelevanten Zusatzbelastungen führt und somit nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sein wird.

8.4.5 Der Amtssachverständige für Lärmschutz führt aus, dass die höchste projektbedingte Veränderung der beschriebenen schalltechnischen Bestandssituation vom Projektanten im Bereich von Immissionspunkt IP 2 mit + 0,7 dB angegeben wird. Im Zusammenhang mit dem, in der Schalluntersuchung nicht betrachteten Spielbetrieb kann festgestellt werden, dass die projektbedingte Änderung der Schallimmissionen des reinen Spielbetriebs – in Anlehnung an die Betrachtung des Pflegebetriebes – ebenfalls im Bereich von ≤ 1 dB abgeschätzt werden kann. Zu Schallpegeldifferenzen von unter 1 dB kann technisch angemerkt werden, dass derartige Unterschiede weder messtechnisch einwandfrei festgestellt werden können, noch subjektiv vom Menschen einwandfrei wahrgenommen werden können.

8.4.6 Der Amtssachverständige für Wasserbau und Gewässerschutz stellt in seiner Stellungnahme fest, dass aus wasserbautechnischer Sicht nicht zu erwarten ist, dass durch das geplante Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.4.7 Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik stellt in seiner Stellungnahme fest, dass die fachlichen Schlüsse aufrecht bleiben, die zur rechtlichen Wertung für den Bescheid RU4-U-703/001-2013 vom 25.6.2013 geführt haben, da keine Änderungen vorgesehen sind, die wesentliche Veränderungen im Verkehr zur und von der Golfanlage nach sich ziehen.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Aufgrund des Ergebnisses der Einzelfallprüfung ist durch die geplante Änderung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen.

10.3 Durch das Vorhaben wird daher kein UVP-pflichtiger Tatbestand iSd § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

10.4 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

10.5 Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Atzenbrugg , z.H. der Bürgermeisterin, Wachauer Straße 5, 3452 Atzenbrugg
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln
4. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
als Wasserrechtsbehörde
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur